

Satzung **über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen** **der Stadt Gräfenhainichen**

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. Originalfassung der Satzung vom 09.07.2013 einschließlich Anlage, in Kraft getreten am 01.08.2013
2. 1. Änderungssatzung vom 01.12.2015, in Kraft getreten am 10.02.2016

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 20, Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) sowie des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gräfenhainichen beschlossen:

§ 1 **Träger der Tageseinrichtungen**

(1) Innerhalb der Stadt Gräfenhainichen befinden sich folgende Kindertageseinrichtungen:

in Gräfenhainichen:

- | | |
|---|--|
| 1. Kinderkrippe „Zwergenland“,
Eisenbahnstraße 10 | <i>- für Kinder im Alter von
8 Wochen bis zu 3 Jahren</i> |
| 2. Kindertagesstätte „Sonnenblume“,
Gartenstraße 113 | <i>- für Kinder im Alter von
einem Jahr bis zum Schuleintritt</i> |
| 3. Hort „Kinderspaß“,
Lindenallee 5 | <i>- für Kinder vom Schuleintritt
bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang</i> |
| 4. Kindertagesstätte „Regenbogen“,
Wilhelm-Pieck-Straße 16 | <i>- für Kinder ab 2 Jahre bis zum Schuleintritt</i> |
| 5. Kindertagesstätte „Spatzennest“,
Am Hain 11 | <i>- für Kinder im Alter von einem Jahr
bis zum Schuleintritt</i> |

im OT Jüdenberg:

- | | |
|--|--|
| 6. Kindertagesstätte „Max und Moritz“,
Jüdenberger Hauptstraße 22 b | <i>- für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur
Versetzung in den 5. Schuljahrgang</i> |
|--|--|

im OT Schköna:

7. *Kindertagesstätte „Gänseblümchen“,
Schmiedeberger Straße 24* - für Kinder im Alter von 8 Wochen bis
zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

im OT Tornau:

8. *Kindertagesstätte „Heideknirpse“,
Dübener Straße 11* - für Kinder im Alter von 8 Wochen bis
zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

im OT Zschornewitz:

9. *Kindertagesstätte „Zwergen-Kolonie“ :*
Standort I (Kita), Golpaer Straße 9 - für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur
Standort II (Hort), Golpaer Straße 1 Versetzung in den 7. Schuljahrgang
10. *Integrative Kindertagesstätte*
„ Kribbel-Krabbel-Käfer-Haus“, - für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum
Friedrich-Ebert-Straße 26a Schuleintritt

im OT Möhlau:

11. *Kindertagesstätte „Bummi“,*
Sollnitzer Straße 23 sowie - für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur
Außenstelle Hort, Versetzung in den 7. Schuljahrgang
Neue Heinestraße 5a

(2) Die in Absatz 1 genannten Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des KiFöG LSA durch die Stadt Gräfenhainichen selbst betrieben oder befinden sich in freier Trägerschaft.

§ 2

Ziel und Aufgaben der Kinderbetreuung

Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des im KiFöG LSA formulierten Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung.
Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

§ 3

Anspruch und Aufnahme

(1) Die Inanspruchnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Gräfenhainichen hat

➤ **bis zum Schuleintritt Anspruch**

auf einen ganztägigen Platz von bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden

➤ **vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch**

*auf einen ganztägigen Platz im Hortbereich von sechs Stunden je Schultag
In den Schulferien beträgt der Anspruch von bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.*

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Eltern können jedoch im Sinne ihres Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 3b KiFöG LSA im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort wählen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(4) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Stadt Gräfenhainichen kann, soweit vorhanden, ein Platz in einer Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Gräfenhainichen zur Verfügung gestellt werden.

(5) Vor Aufnahme eines Kindes in der Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel des Gesetzes vom 20. Dez. 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der derzeit gültigen Fassung vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes gilt auch nach Erkrankung des Kindes.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die in § 1 benannten Tageseinrichtungen sind in der Regel von montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Über die konkreten Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung entscheidet der Träger mit Zustimmung des Kuratoriums unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Möglichkeiten der Einrichtung.

(2) Grundsätzlich werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung von mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig am Vormittag und dann jeweils stündlich bis zur Betreuung mit bis zu 55 Wochenstunden.
- b) Für den Hortbereich werden in der Schulzeit bis zu 2 Stunden und dann jeweils stündlich bis zu 6 Stunden tägliche Betreuungszeit angeboten.
In der Ferienzeit beträgt die täglich angebotene Betreuungszeit bis zu 11 Stunden.

Eine vereinbarte Betreuungszeit in der Schulzeit von täglich

- bis zu 5 Stunden berechtigt zur Betreuung von bis zu 10 Stunden täglich in der Ferienzeit
- 6 Stunden berechtigt zur Betreuung von bis zu 11 Stunden täglich in der Ferienzeit

(3) Die Tageseinrichtungen werden ganzjährig betrieben.

An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen. An Brückentagen, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für die Dauer von 2 Wochen während der Sommerferien sind die Tageseinrichtungen in der Regel geschlossen.

Bei einem nachweislichen Bedarf wird die Betreuung alternativ in einer anderen Einrichtung abgesichert.

Schließzeiten, auch darüber hinausgehende, sowie die Absicherung der Betreuung bei Bedarf sind vom Träger im Benehmen anderer Träger und mit Zustimmung des Kuratoriums jeweils bis 01.12. für das kommende Kalenderjahr festzulegen. Diese werden dann in den Tageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gemacht. Der Bedarf sollte bis zum 31.03. des laufenden Jahres in den Einrichtungen angemeldet werden.

§ 5

An- und Abmeldungen, Änderungen

(1) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung.

Abmeldungen sind jeweils zum Monatsende mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Träger im pflichtgemäßen Ermessen.

(2) Für die Betreuung schulpflichtiger Kinder haben die Eltern die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorzunehmen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden, die eine andere Frist rechtfertigen.

(3) Sich ändernde Betreuungszeiten gelten zu Beginn des nächsten Monats.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

(4) An- und Abmeldungen sowie die Änderung der Betreuungszeiten bedürfen der Schriftform.

(5) Über die Aufnahme und Betreuung des Kindes sowie die tägliche, von den Eltern nach ihren individuellen Bedürfnissen frei zu wählende Betreuungszeit schließt der Träger der Einrichtung bzw. der von ihm Beauftragte mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung ab.

(6) Eine Aufnahme von Gastkindern kann nur in begründeten Fällen und nur für einen begrenzten Zeitraum tageweise gewährt werden. Die Dauer der Aufnahme ist vom Grund der notwendigen Gastbetreuung abhängig.

Gastkinder sind Kinder, die nur für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Einzugsbereich der Stadt Gräfenhainichen haben. Die Aufnahme ist beim Träger schriftlich zu beantragen und erfolgt nur, wenn die Gesamtkapazität der Einrichtung dadurch nicht überschritten wird.

§ 6

Verwirkung des Betreuungsanspruches

Der Anspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung erlischt

- bei wiederholt groben Verstößen der Eltern gegen Festlegungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung, nachdem mindestens einmal schriftlich abgemahnt wurde;
- bei Kostenbeitragsrückständen von mehr als 2 Monaten, solange bis der Rückstand beglichen ist oder auf Antrag eine Stundung durch den Träger gewährt wurde. Grundsätzlich behält sich der jeweilige Träger der Einrichtung das Recht vor, die nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung

abgeschlossene Betreuungsvereinbarung zum 1. Kalendertag des darauffolgenden Monats zu kündigen.

Eine Wiederaufnahme, auch in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Gräfenhainichen, ist nur bei künftiger Zahlung des laufenden Kostenbeitrages und gleichzeitiger Zahlung rückständiger Beiträge möglich.

§ 7 Allgemeine Pflichten

(1) Die Eltern sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsstunden und vereinbarte Bringe- und Abholzeiten einzuhalten bzw. nicht zu überschreiten. Kann das Kind die Einrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leitung der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(2) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 Abs 1) leidet,

- sind die Eltern verpflichtet, das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindereinrichtung fern bleiben;
- sind die Eltern nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Einrichtung verpflichtet;
- ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei medizinischen Notfällen ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, das Kind dem Arzt vorzustellen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind.

(4) Die Leitung bzw. deren Beauftragte der Einrichtung ist berechtigt, im Krankheitsfall die Eltern des betreffenden Kindes zu benachrichtigen sowie, wenn erforderlich, die Annahme eines sichtbar kranken Kindes zu verweigern.

(5) Sollen die Kinder ohne Begleitung der Eltern die Tageseinrichtung aufsuchen und verlassen, bedarf es einer schriftlichen Festlegung der Eltern.
Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist ebenfalls eine schriftliche Genehmigung der Eltern erforderlich.

§ 8 Mitwirkung der Eltern

Die Mitwirkung der Eltern an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erfolgt nach Maßgabe des § 19 KiFöG LSA in der derzeit gültigen Fassung.

§ 9 Aufsichtspflicht, Unfallversicherung und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Fachpersonal und endet mit Übergabe des Kindes an die Eltern oder einen von diesen durch schriftliche Vollmacht Beauftragten oder mit alleinigem Verlassen des Kindes aus der Tageseinrichtung, sofern eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorliegt.

(2) Während des Aufenthaltes des Kindes in den Tageseinrichtungen besteht für die Kinder

gesetzlicher Unfallschutz.

(3) Die Träger der Tageseinrichtungen sowie die Tageseinrichtungen selbst haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und mitgebrachten Gegenständen der Kinder. Das Tragen von Ketten ist für Kinder von 0-6 Jahren nicht gestattet.

§ 10 Verpflegung

(1) Auf Wunsch der Eltern erfolgt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung in der jeweiligen Tageseinrichtung.

(2) Das Entgelt für die Leistung ist monatlich an den vertraglich gebundenen Essenversorger zu entrichten.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung oder Nichtzahlung der Verpflegungskosten hat das Kind keinen Anspruch auf Verpflegung.

§ 11 Hausordnung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung erarbeitet unter Beteiligung des Kuratoriums eine Hausordnung für die jeweilige Einrichtung.

(2) In der Hausordnung sind u.a. die jeweiligen Öffnungszeiten sowie sonstige Beziehungen zwischen der Tageseinrichtung und den Eltern zu regeln.

(3) Die Hausordnung ist von den Eltern bei der Anmeldung durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.

§ 12 Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes gemäß dieser Satzung oder bei auswärtiger Betreuung wird eine Benutzungsgebühr in Form eines monatlichen Kostenbeitrages gemäß der beigefügten Anlage erhoben.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

(2) Gemäß § 13 des KiFöG LSA werden die Kostenbeiträge von der Stadt Gräfenhainichen nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung festgelegt und bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Beitragspflichtig sind die Eltern, die einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen.

(4) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Er ist jeweils am 05. eines Monats fällig. Der Träger der Einrichtung erteilt zu Beginn des Benutzungsverhältnisses einen entsprechenden Gebührenbescheid, der auch für die Folgemonate gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen nicht ändern.

(5) Ändert sich die Betreuungszeit und/oder die Betreuungsart im laufenden Monat, wird der Kostenbeitrag zum Beginn des nächsten Monats angepasst.

(6) Bei Anmeldungen beginnt die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages mit dem Monat, in dem das Kind / die Kinder in die Einrichtung aufgenommen wird / werden. Bei Abmeldungen endet die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages mit dem darauffolgenden Monat. Das heißt, der Kostenbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der An- und Abmeldung immer für einen vollen Monat zu entrichten.

(7) Die Kostenbeiträge sind auch bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, Urlaub, Kur u.s.w. sowie auch während der festgelegten Schließzeiten zu entrichten.

(8) Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften.

(9) Eltern mit geringem Einkommen (§ 11 a Bundeskindergeldgesetz, § 93 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe) können einen Antrag auf Beitragsermäßigung oder Übernahme beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Wittenberg, stellen.

(10) Für Gastkinder wird der Kostenbeitrag nach den Tagen der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung je angefangene Woche erhoben.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Eltern. Sie haften als Gesamtschildner.

§ 14 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Gräfenhainichen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.
Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gräfenhainichen vom 15.12.2009
- Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Möhlau vom 14.12.2004
- Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Zschornowitz vom 24.11.2004

- Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Tornau vom 15.05.2003 sowie 1. Änderung vom 09.02.2004, 2. Änderung vom 17.02.2006 und 3. Änderung vom 23.01.2009
- Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schköna bzw. der Stadt Gräfenhainichen im OT Schköna sowie 1. Änderung vom 16.03.2004 und 2. Änderung vom 11.07.2012